

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0666/2023 (1. Version)

vom: 07.02.2023

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB I - 20 SE Finanzen u. Beteiligungsm.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Verlängerung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz (UStG).

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	Abstimmung
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	23.02.2023	Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0
Stadtrat	1. Version	02.03.2023	

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

René Zok
Bürgermeister

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0666/2023 (1. Version)

vom: 07.02.2023

Kurzfassung:

Verlängerung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 a Umsatzsteuergesetz (UStG)

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015, welches u. a. die Einführung des § 2b UStG und die Aufhebung des bisherigen § 2 Abs. 3 UStG enthält, hat sich die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) ab 2017 grundsätzlich geändert und wird damit dem europäischen Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL)).

Der neue § 2b UStG hat unter anderem zur Folge, dass jPdöR umsatzsteuerlich grundsätzlich nach den gleichen Maßstäben behandelt werden wie wirtschaftliche Unternehmen. Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen der jPdöR auszugehen.

Nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG konnte die juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber jedoch einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG (alt) in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Die entsprechende Erklärung hat die Stadt Staßfurt gegenüber dem Finanzamt abgegeben. Hierzu erfolgte eine Beschlussfassung am 01.12.2016, BV-Nr.: 0368/2016.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) wurde der § 27 UStG ergänzt durch den Absatz 22a und somit die Frist zur Umsetzung auf den 31.12.2022 verlängert.

Die Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung des Stadtrates am 10.09.2020 mit Beschluss-Nr.: 0199/2020 erklärt, dass diese Frist zur Anwendung kommen soll.

Mit Datum vom 22.11.2022 erhielten die Kommunen im Bundesgebiet seitens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) die Mitteilung, dass die Frist zur Umsetzung des § 2b UStG erneut um bis zu zwei Jahre verschoben werden soll. In der Begründung zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2022 stellt das BMF fest, dass die Kommunen aktuell sehr starken Belastungen unterliegen, nicht zuletzt aufgrund der Bewältigung der Kosten für die Unterbringung geflüchteter Menschen infolge des Ukraine-Krieges, des insgesamt knappen Fachpersonals, der Energiekrise sowie der anstehenden Grundsteuerreform. Weiterhin bestehen in einer nennenswerten Zahl von Fällen noch offene Fragen zur Umsetzung der Neuregelung, die zu großer Verunsicherung führen und insgesamt Zweifel daran nähren, dass ab dem 1. Januar 2023 flächendeckend eine zutreffende Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann.

Mit Zustimmung des Bundesrates vom 16. Dezember 2022 wurde das Jahressteuergesetz 2022 beschlossen und hiermit unter anderem die bestehende Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2024 verlängert.

- Lösung

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Verlängerung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz (UStG).

- Alternativen

Sollte die Verlängerung der bestehenden Optionserklärung nicht beschlossen werden, muss eine Umsatzbesteuerung nach neuem Recht ab dem 1. Januar 2023 erfolgen. Es müssen alle Bereiche der Stadt Staßfurt untersucht werden, ob eine Besteuerung nach § 2b UStG erfolgen muss. Hier bestehen derzeit Rechtsunsicherheiten. Die Auswirkungen können nicht abgeschätzt werden. Zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen müssten die notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden.

- finanzielle Auswirkungen

Keine

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- *E-Mail-Rundschreiben Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt vom 22.11.2022 nebst Anlagen*
- *E-Mail-Rundschreiben Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt vom 01.12.2022*
- *E-Mail-Rundschreiben Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt vom 07.12.2022 nebst Anlagen*
- *§ 27 Umsatzsteuergesetz (UStG)*